



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 27. Dezember 1952

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Politischen Departements vom 12. Juni 1952 betreffend Neutralitätspolitik und Ausfuhr von Kriegsmaterial.

Das Politische Departement ersucht in seinem Antrag vom 12. Juni 1952 den Bundesrat um die Festlegung folgender Interpretationsgrundsätze für die Anwendung des BRB vom 28. März 1949 über das Kriegsmaterial:

- " 1. Ausfuhrbewilligungen für Kriegsmaterial sollen in Zukunft ohne Diskriminierung für Lieferungen von Kriegsmaterial nach allen Ländern erteilt werden, wobei jedoch massive Exporte einer einzelnen Waffenkategorie auszuschliessen sind.
2. Es sollen in Uebereinstimmung mit den interessierten Departementen die nötigen Massnahmen ergriffen werden, um die Ausfuhr von Kriegsmaterial zu kontingentieren."

Dieser Antrag, der dem Volkswirtschaftsdepartement Mitte Oktober zum Mitbericht zugestellt wurde, steht offenbar im Zusammenhang mit dem Ausfuhrgesuch der Firma Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bührle & Co., Zürich, für die Lieferung von Raketengeschossen nach USA, das Gegenstand des Antrages des Militärdepartements vom 31. Mai 1952 bildete. Das Volkswirtschaftsdepartement hat damals seine Stellungnahme mit Mitbericht vom 14. Juni 1952 bekanntgegeben, die unverändert geblieben ist und auch auf die vorliegenden grundsätzlichen Interpretationsfragen, die vom Politischen Departement gesondert aufgeworfen wurden, Anwendung findet.

Die beteiligten Departemente hatten bei Anlass des erwähnten Gesuches der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bührle & Co., Zürich, übereinstimmend festgestellt, dass die Ausfuhr von Kriegsmaterial eine zunehmende Tendenz aufweist und trotz dem grundsätzlichen Ausfuhrverbot des BRB vom 28. März 1949 über das Kriegsmaterial im Jahre 1951 eine Rekordhöhe von 75 Mio. Franken erreichte. Diese Tendenz hat sich im Jahre 1952 noch verschärft, indem bis Mitte Dezember unserm Departement Ausfuhrgesuche im Betrage von über 120 Mio. Franken vorgelegt und von uns genehmigt wurden. Dazu kommen noch Fabrikationsbewilligungen in Höhe von über 81 Mio. Franken, die einen Masstab für den zu erwartenden zukünftigen Rhythmus der Ausfuhr von Kriegsmaterial bilden. Sowohl das Militärdepartement wie das Politische Departement gelangten zur Feststellung, dass diese massive Exportzunahme mit dem Wortlaut und dem Sinn des BRB vom 28. März 1949 unvereinbar sei. Das Militärdepartement wies in seinem Antrag vom 31. Mai darauf hin, dass bei Annahme des erwähnten BRB die Meinung bestanden habe, dass Ausnahmen vom Ausfuhrverbot nur in dem Ausmasse zugestanden würden, das für die Erhaltung einer entwicklungsfähigen Rüstungsindustrie auf schweizerischem Boden, die

den Bedürfnissen der Landesverteidigung genügen kann, absolut erforderlich ist. Das Politische Departement hatte seinerseits auf die schwierigen politischen Probleme aufmerksam gemacht, die die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach sich zieht, und sich deshalb veranlasst gesehen, sich im vorliegenden Antrag mit der Frage der Grenzen oder Richtlinien, die auf Grund der schweizerischen Neutralitätspolitik der Ausfuhr von Kriegsmaterial auferlegt werden müssen, grundsätzlich auseinanderzusetzen.

Das Politische Departement hat dieses Problem vom politischen, militärischen und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus beleuchtet. Die Stellungnahme des Volkswirtschaftsdepartements muss sich auf die wirtschaftliche Seite beschränken. Zu den unter lit. c des Antrags des Politischen Departements angeführten Erwägungen können wir in Ergänzung unseres Mitberichtes vom 14. Juni 1952 folgendes bemerken:

1. Das Politische Departement führt aus, dass die Fabrikation von Kriegsmaterial zur Belebung der industriellen Tätigkeit der Schweiz beitrage und für zahlreiche Bevölkerungsschichten zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten schaffe.

Diese Erwägungen dürften jedoch in der gegenwärtigen Zeit der Hochkonjunktur und Ueberbeschäftigung eher ein negatives Argument darstellen. Es sei daran erinnert, dass im Jahre 1951 140'000 Fremdarbeiter in der Schweiz beschäftigt werden mussten. Gerade in der Maschinenindustrie ist eine Expansionsgefahr auch heute noch lange nicht gebannt, und der Aussenhandel hat eine bisher nie verzeichnete Höhe erreicht. Die Kreditbelastung, die dem Bund aus dem 759 Millionen betragenden Ueberschuss der Schweiz gegenüber der Zahlungsunion erwächst, bedarf hier keiner weiteren Ausführungen. Vom wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Standpunkt aus besteht somit kein Interesse an der Expansion der Kriegsmaterialindustrie, sondern, wie das Militärdepartement in seinem Antrag vom 31. Mai richtig ausführt, hat der Bundesrat im Gegenteil am 11. Februar 1952 beschlossen, dass bei der Vergebung der Rüstungsaufträge im Interesse der Bekämpfung der Hochkonjunktur und der Preiserhöhungen eine gewisse Zurückhaltung geübt werden müsse.

2. Das Politische Departement legt ferner dar, dass die Ausfuhr von Kriegsmaterial in den Dienst der Landesversorgung mit knappen Waren gestellt werden könne.

Wie wir schon in unserm Mitbericht vom 14. Juni hervorgehoben haben, besteht kein direkter Zusammenhang zwischen der Lieferung von Kriegsmaterial und der Einfuhr von knappen Rohstoffen. Diese werden durch internationale Stellen wie die Internationale Rohstoffkonferenz in Washington bewirtschaftet oder, sofern das Zuteilungsverfahren in der Zuständigkeit der amerikanischen Behörden liegt, handelt es sich dabei um Stellen, die mit den militärischen Einkaufsorganen in keiner Verbindung stehen. Im übrigen hat sich die Versorgungslage an knappen Rohstoffen im laufenden Jahr stark verbessert. Die Lagerhaltung in der Schweiz kann als gut bezeichnet werden; ein Engpass besteht höchstens noch für Nickel, und dieses Metall wird nicht aus den Vereinigten Staaten, sondern aus Kanada und Grossbritannien bezogen, Staaten, bei denen die Ausfuhr von schweizerischem Kriegsmaterial ohnehin nicht

in die Waagschale geworfen werden könnte. Im übrigen würde das grundsätzliche Erfordernis der Bezahlung von Kriegsmaterial in freien Devisen, das von der Schweiz regelmässig gestellt wird, eine handelspolitische Auswertung dieser Lieferungen nur bedingt zulassen. Es sind im Gegenteil bei der Verhandlung von neuen Handelsverträgen der Schweiz gelegentlich Schwierigkeiten aus dem Umstand erwachsen, dass vor Verhandlungsbeginn und ohne Begrüssung der schweizerischen Behörden Rüstungsaufträge abgeschlossen wurden, die uns dann die Durchsetzung der traditionellen Ausführstruktur erschwerten.

Auch auf dem Maschinensektor stösst die Einfuhr auf keine bedeutenden Hindernisse. Für gewisse Spezialprodukte wie z.B. grosse Baumaschinen, für die in USA die Zuteilung einer Fabrikationspriorität erforderlich ist, entstehen heute gelegentlich noch unliebsame Verzögerungen, doch dürfte vor allem die rasche Entwicklung des Maschinenbaues in Deutschland für die Schweiz bald neue Bezugsmöglichkeiten schaffen.

Wenn somit die Rohstoffversorgung der Schweiz und die Landesversorgung an industriellen Produkten keine Veranlassung für die Ausfuhr von Kriegsmaterial bietet, besteht zweifellos ein wichtiger Zusammenhang mit der Einfuhr von Kriegsmaterial. Die wirtschaftlichen Erwägungen des Politischen Departements wären daher dahin zu präzisieren, dass die Ausfuhr von schweizerischem Kriegsmaterial nach gewissen Staaten notwendig ist, um von diesen Ländern als Gegenleistung Kriegsmaterial für die schweizerische Armee zu erhalten, wie z.B. Tanks aus USA. Auch wird niemand die Notwendigkeit bestreiten, dass die schweizerische Kriegsmaterialindustrie gewisse Exportmöglichkeiten braucht, um wirtschaftlich arbeiten und die für die Weiterentwicklung nötigen Forschungen betreiben zu können.

3. Schliesslich scheint uns die Erklärung des Politischen Departements, dass eine allfällige Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Oststaaten dem Gentlemen's Agreement vom Juli 1951 mit den Vereinigten Staaten nicht widersprechen würde, einer Präzisierung zu bedürfen.

Obschon es zutreffend ist, dass sich die Besprechungen vom Juli 1951 mit den Amerikanern nicht auf eigentliches Kriegsmaterial bezogen, ist der Schweiz damals von amerikanischer Seite die "U.S. Atomic Energy Commission List" zur Kenntnis gebracht worden. Diese Liste enthält diejenigen Geräte, die für die Produktion von Atomwaffen nötig sind. Die amerikanische Delegation hatte hervorgehoben, dass für diese Geräte und Materialien von sämtlichen Staaten ein absolutes Ausfuhrverbot verlangt werde. Dem amerikanischen Begehren ist dadurch ausgewichen worden, dass die Positionen der "Atomic Energy Commission List" dem BRB vom 28. März 1949 durch eine Ergänzung vom 23. August 1951 beigelegt wurden. In diesem Zusammenhang ist den amerikanischen Vertretern erklärt worden, dass die erwähnten Bundesratsbeschlüsse zwar kein absolutes Ausfuhrverbot darstellen, jedoch Ausnahmen nur in seltenen Fällen und nur zugunsten von Staaten, die nicht als potentielle Kriegsherde gelten, gewährt würden. Die letztere Voraussetzung schliesse die Oststaaten automatisch aus.

Wenn die Schweiz somit juristisch zwar keineswegs gebunden ist, dürfte eine Ausdehnung der Kriegsmaterialexporte nach dem Osten von den Amerikanern trotzdem als Abweichung von der ihnen gegenüber

- 4 -

dargelegten Praxis empfunden werden, was zu einer Unterbrechung der Belieferung der Schweiz mit amerikanischem Kriegsmaterial führen könnte.

4. Was schliesslich die vom Politischen Departement vorgeschlagene Kontingentierung der Ausfuhr von Kriegsmaterial betrifft, stellt diese eine Reihe praktischer und juristischer Fragen, die noch einer vorherigen Prüfung und Abklärung durch die interessierten Departemente bedürfen; wobei auch die Industrie Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten sollte.

Aus den oben angeführten Erwägungen beantragen wir Zurückstellung des Antrages des Politischen Departements vom 12. Juni 1952, damit vorerst interdepartemental die Frage einer allfällig notwendigen Begrenzung der Ausfuhr von Kriegsmaterial - und die Modalitäten einer solchen Begrenzung - besprochen werden kann. Wir könnten uns vorstellen, dass der vom Politischen Departement befürwortete Grundsatz der Zulassung von Kriegsmaterialsendungen nach allen Staaten ohne Diskriminierung in dem Sinne eingeschränkt würde, dass erstens der Ausnahmecharakter derartiger Ausfuhrbewilligungen wiederum in den Vordergrund gerückt und zweitens mit der Voraussetzung verbunden würde, dass der Empfangsstaat der Schweiz als Gegenleistung ebenfalls Kriegsmaterial, das für unsere Landesverteidigung benötigt wird, liefert. Auf diese Weise könnte eine politische Diskriminierung auch vermieden werden. Darüber hinaus liesse sich eine liberalere Praxis denjenigen Staaten gegenüber rechtfertigen, die wie die Schweiz als neutral gelten können.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

sig. Rubattel